

# Entwurf zur Offenlegung



## Stadt Lage

---

Bebauungsplan:

**Bebauungsplan G 335 „Biogasanlage Iggenhausen“  
2. vereinfachte Änderung (§ 13 BauGB)**

Ortsteil: Pottenhausen

---

## Begründung

Gemäß § 8 Abs. 6 BauGB

---

Fassung: Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Stand: 20.11.2017

---

Aufgestellt in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem  
Fachbereich 4 -Bauen- der Stadt Lage

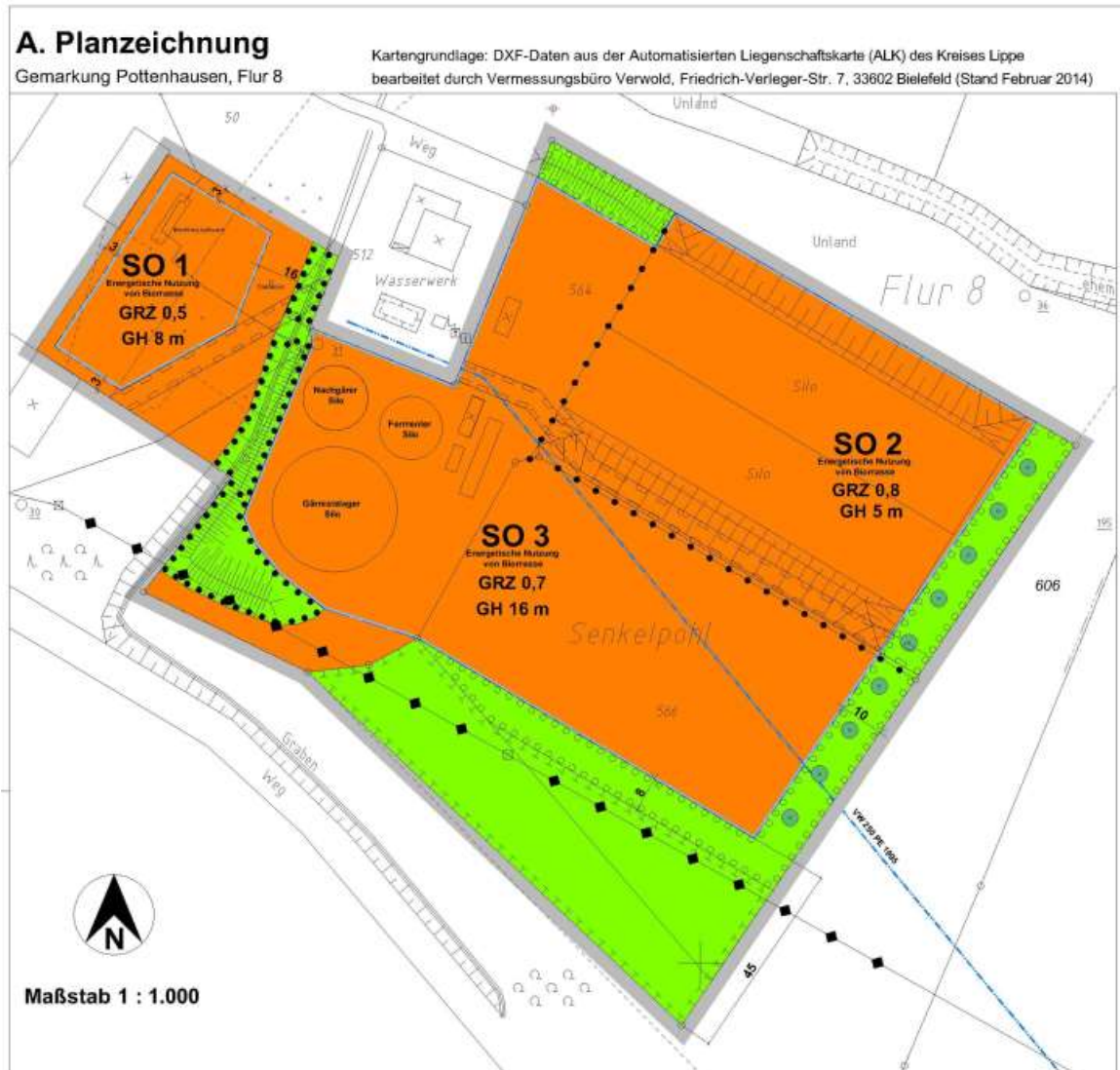
### Planungsbüro Rinteln

AM SPIELPLATZ 2, 31737 RINTELN  
TEL. 05262-99033, FAX 05262-99035  
E-MAIL: [ILB.RINTELN@T-ONLINE.DE](mailto:ILB.RINTELN@T-ONLINE.DE)

## 1. Anlass und Ziele der Planung

Die I.O. Energie GmbH & CO KG, Lage-Iggenhausen, betreibt am Standort Iggenhausen eine Biogasanlage (BGA) mit dort aufgestelltem motorischem Blockheizkraftwerk (BHKW). Gleichzeitig wird mit dem erzeugten Biogas ein weiteres, externes Blockheizkraftwerk am Standort Feuerwehr Pottenhausen betrieben.

Die Biogasanlage am Standort Iggenhausen ist im Rahmen des Bundesimmissionschutzgesetzes genehmigt. Sie ist durch den Bebauungsplan G335 „Biogasanlage Iggenhausen“, 1. Änderung der Stadt Lage, planungsrechtlich gesichert (s. Abbildung).



Darstellung der geltenden Bebauungsplans G 335 „Biogasanlage Iggenhausen“

In diesem B-Plan ist als Kriterium der maximalen Leistung der dortigen Anlage formuliert:  
„Die elektrische Leistungsgrenze von 1 MW darf nicht überschritten werden.“

Bisher ist am Standort der Biogasanlage ein BHKW mit einer elektrischen Leistung von 550 kW installiert.

Der Koalitionsvertrag im Bund zwischen CDU, CSU und FDP vom 26. Oktober 2009 sah vor, den Klimaschutz und die Innenentwicklung im Bauplanungsrecht zu stärken. Zur

Beschleunigung der Energiewende ist seinerzeit der energie- und klimapolitische Teil der Bauplanungsrechtsnovelle vorgezogen worden und bereits am 30. Juli 2011 als Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz hat der Bundestag in Artikel 1 auch das Baugesetzbuch dahingehend novelliert, dass in § 35 Abs. 1 Nr. 6 d BauGB der Leistungsgrenzwert der privilegierten Biomassenanlagen im Außenbereich geändert wurde. Es erfolgte eine Umstellung des Grenzwertes von 0,5 MW installierter elektrischer Leistung auf 2 MW Feuerungswärmeleistung und eine ergänzende Beschränkung der Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas auf 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas. Die Umstellung wurde u.a. begründet durch das Bedürfnis der Praxis zur Verwendung gleicher Bezugsgrößen in BauGB und BImSchG. Im Übrigen heißt es in der Begründung zum Gesetzentwurf:

*„Auch können bei Zugrundelegung der Feuerungswärmeleistung technische Verbesserungen und Erhöhungen des Wirkungsgrades von Biomasseanlagen sachgerechter abgebildet werden. Mit der im Vergleich zur bisherigen Regelung geringfügig erhöhten Feuerungswärmeleistung wird ein gewisser Spielraum für eine bedarfsorientierte flexible Stromerzeugung eröffnet; durch die gleichzeitige Begrenzung der Biogaserzeugungskapazität wird im Gegenzug grundsätzlich sichergestellt, dass Biogasanlagen im Außenbereich insgesamt nicht mehr Biogas erzeugen dürfen als nach der bisherigen Rechtslage. Wird eine Biomasseanlage mit mehreren Stromerzeugungseinheiten (z. B. BHKW, Holzbrennkessel) betrieben, darf deren Feuerungswärmeleistung insgesamt 2,0 Megawatt nicht überschreiten.“*

In einer weiteren Änderung des BauGB auf der Grundlage des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013, wurde festgesetzt, dass die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr und die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen 2,0 Megawatt nicht überschreiten darf. Damit wurde die Möglichkeit der flexiblen bedarfsgereichten Fahrweise der Biogasanlage weiter geöffnet, unter Beibehaltung der Restriktion der Biogasproduktion.

Beide Gesetzesänderungen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Energiesystems. Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem steigenden Anteil an witterungsabhängiger Einspeisung aus Wind- und Photovoltaikanlagen werden vor allem in Flautezeiten schnell regelbare Stromerzeugungsanlagen benötigt. Geeignet sind hierfür u.a. flexibel zu betreibende Biogasanlagen. Derzeit werden die meisten Biogasanlagen mit angeschlossenen BHKW fast ausschließlich in Volllast betrieben und die elektrische Energie gleichmäßig und unabhängig vom Bedarf ins angeschlossene Stromnetz eingespeist. So auch die Biogasanlage in Iggenhausen. Für eine am Bedarf angepasste Stromerzeugung müsste die Anlage aber zeitweise mit hoher Einspeiseleistung betrieben werden und bei geringer Stromnachfrage stillstehen. Deshalb haben in der Vergangenheit schon viele Biogasanlagen entsprechende Spitzenkraftwerkskapazitäten realisiert bzw. befinden sich in der Planungs- und Genehmigungsphase dafür.

Der zz. geltende Bebauungsplan G 335 „Biogasanlage Iggenhausen“ formuliert als Kriterium die Nichtüberschreitung der elektrischen Leistungsgrenze von 1 MW. Mit dieser Festsetzung ist ein Flex-Betrieb am Standort Iggenhausen (s. Planzeichnung, Seite 2) nicht möglich.

Für die technische Änderung ist es notwendig, die bisherige Formulierung der Leistungsbegrenzung von „1 MW installierte BHKW-Leistung am Standort“ auf „4,6 Mio. cbm Biogasproduktion/Jahr“ im B-Plangebiet zu ändern“.

Die am Standort erzeugbare Strommenge kann (wegen der rechnerischen Äquivalenz von „500 kW installierter BHKW-Leistung“ und „2,3 Mio cbm Biogasproduktion/Jahr“ entsprechend früherer Umstellung im BauGB) und zusätzlich auch nach den Regeln des EEG durch die Installation von mehr als 1 MW elektrischer Leistung nicht erhöht werden. Somit werden z.B. die Inputmengen durch das Vorhaben nicht grundlegend verändert / erhöht (nicht mehr Strom produziert = nicht mehr Rohstoffe und nicht mehr Gärprodukt) und damit bleiben auch z.B. die Verkehrsbelastungen in der Umgebung im Jahresdurchschnitt praktisch unverändert.

## 2. Veränderung am Standort Iggenhausen

Bisher betrug die maximal zulässige installierte elektrische Leistung der BGA im B-Plangebiet „1 MW elektrische Leistung“.

Mit Verweis auf die oben angesprochenen Änderungen des Baugesetzbuches aus den Jahren 2011 und 2013 für nach Baurecht privilegierte Biogasanlagen und der Voraussetzung einer Äquivalenz von

„0,5 MW installierte elektrische Leistung = 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas“

soll die Änderung des Bebauungsplans unter Anwendung des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Die bisher im Bebauungsplan festgesetzte installierte elektrische Leistung mit 1 MW soll künftig dahingehend geändert werden, dass maximal 4,6 Mio. Norm-cbm Biogas/Jahr am Standort der Biogasanlage erzeugt werden dürfen.

Damit ist die notwendige Flexibilisierung der Stromerzeugung planungsrechtlich möglich und die erzeugte Gasmenge kann zur weiterhin in der Maximalmenge gedeckelten, aber dann flexibleren Stromerzeugung genutzt werden. Durch die „4,6 Mio. Norm-cbm Biogasproduktion und Nutzung am Standort BGA“ bleiben die in zz. geltenden B-Plan festgesetzten 1 MW elektrische Leistung am Standort weiterhin in der Praxis (indirekt) relevant.

## 3. Flächennutzungsplan

Eine Anpassung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

## 4. Änderung der textlichen Festsetzungen

### 4.1 Art der baulichen Nutzung

Die textlichen Festsetzungen zur *Art der baulichen Nutzung* zum Bebauungsplan G 335 „Biogasanlage Iggenhausen“ sollen aufgrund der oben dargestellten Umstellung wie folgt geändert werden:

*„Die Gesamtproduktionskapazität am Standort Iggenhausen wird auf 4,6 Millionen Normkubikmeter Biogas / Jahr begrenzt.“*

### 4.2 Sonstige Festsetzungen

Alle sonstigen Festsetzungen des in 1. Änderung vorliegenden Bebauungsplans G 335 „Biogasanlage Iggenhausen“ nicht von dieser Bebauungsplanänderung nicht berührt und bleiben unverändert bestehen.

## 5. Umweltbelange

### 5.1 Umweltprüfung

Die notwendige formale Änderung des Bebauungsplanes für einen ein Flex-Betrieb am Standort Iggenhausen (Änderung der Formulierung der Leistungsbegrenzung) berührt die Grundzüge der Planung des B-Plans nicht. Da auch durch die Umformulierung der Leistungsbegrenzung die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und

- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.
- die Grundzüge der Planung nicht verändert werden.

kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden.

Unter Anwendung des § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. § 4c BauGB (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

### 5.2 Eingriffs- und Ausgleichregelung

Eingriffe in Boden, Natur- und Landschaft werden durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nicht zugelassen. Eine Eingriff- und Ausgleichsbetrachtung ist daher entbehrlich.

### 5.3 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Belange werden über das bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans und seiner 1. Änderung und Erweiterung geprüfte Maß nicht betroffen.

## 6. Verfahrensablauf

Der Rat der Stadt Lage hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes G 335 „Biogasanlage Iggenhausen“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB gefasst. Unter Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... statt. Parallel hierzu wurden die von der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans G 335 „Biogasanlage Iggenhausen“ betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben / E-Mail vom ..... um Stellungnahme gebeten.

Lage / Rinteln, 20. November 2017

gez. Böhm  
(ILB Planungsbüro Rinteln)

gez. Büker  
(Stadt Lage)